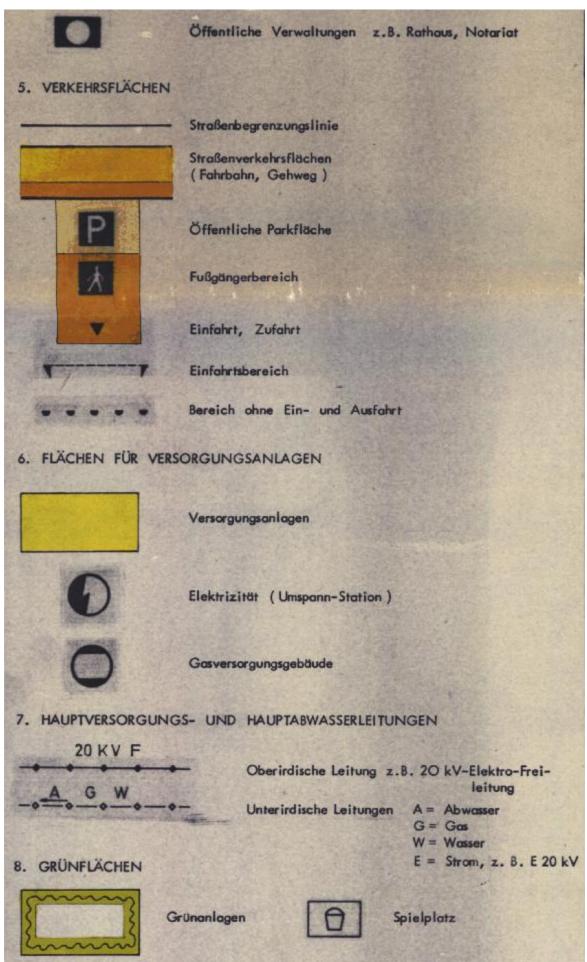


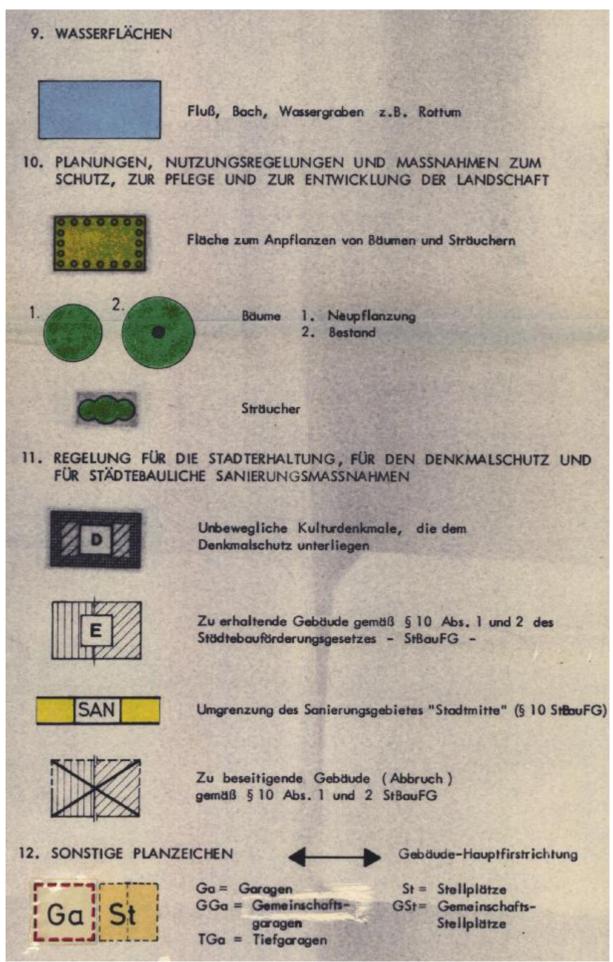
synametric i

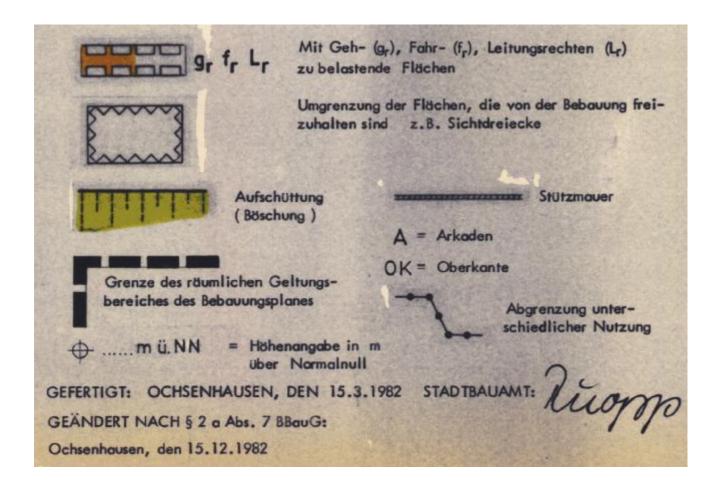


P L-A-N U N G S R E C H T L- F C H

| PLANZEICHEN (Grundlage: Planzeichen | | | |
|--|---|-----------------------------|-----------|
| 1. ART DER BAULICHEN | NUTZUNG | | |
| MI | MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO) | | |
| MK | KERNGEBIET | (§ 7 BauNVO) | |
| 2. MASS DER BAULIC | HEN NUTZUN | G | |
| 1.6 | GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL | | |
| 0.8 | GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL | | |
| II. II+ID | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (VG) D = Dachgeschoß | | |
| SD.WD.FD | DACHFORMEN SD = Sattel- WD = Walm- FD = Flach- | | |
| I FD+BR | Flachdach mit dachansatzähnlicher schräger Brüstung | | |
| | NUTZUNGS | CHABLONE | |
| Bauweise "g" in der | Baugebiet | Zahl der VG | |
| Nutzungsschablone = innerhalb der von Bau- | GRZ | GFZ | |
| linien und Baugrenzen umschlossenen Berei- chen gültig | Bauweise | Dachform und - nei- gung | |
| 3. BAUWEISE, BAULIN | IIEN, BAUGREN | NZEN | |
| O offene Bauweise | | | Baulinie |
| g geschlossene Bauweise | | | Baugrenze |
| 4. FLÄCHEN FÜR GEN | MEINBEDARF | | |
| | Öffentliche | Gebäude | |







Örtliche Bauvorschriften und textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "STADTMITTE" der Stadt Ochsenhausen

HINWEIS: Die Bauvorschriften und Festsetzungen gelten für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes "Stadtmitte", also für Teil 1 und für Teil II. Die Aufteilung erfolgte lediglich wegen der Planformutgrößen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1 bis 2 a, 8 bis 9 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGB1. I Seite 2256, berichtigt Seite 3617) - BBauG in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGB1. I Seite 949).
- 1.2 §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung - in der Fassung vom 15.9.1977 (BG81. I Seite 1763) - BauNVO -
- 1.3 §§ 1 bis 3 und Anlage der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (BGB1, I Seite 833) - PlanzV81 -
- 1.4 §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg LBO vom 20.6.1972 (GBI. Seite 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der LBO für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBI. Seite 116).
- 1.5 Die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes StBauFG in der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1. I, Seite 2318, berichtigt Seite 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGB1. 1, Seite 949).
- 2. PLANUNGSRECKTLICKE FESTSETZUNGEN (§ 9 88auG t. d. F. vom 18.8,1976 und BauNVO i. d. F. vom 15.9.1977)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 2.1.1 Sonstige Wohnungen im MK (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNYO)
- 2.1.2 Austrahmen im MK (§ 7 Abs. 3 Baunvo)
- 2.1.3 Nebenanlagen
 (§ 14 BauNVO)

MK - Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO

Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind vor allem Büros aber auch Wohnungen allgemein zulässig.

Ausnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

| 2.2 | Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21 a BauNVO) | Grundflächenzahl: GRZ = 0,6 bis 1,0 Geschoßflächenzahl: GFZ = 1,6 bis 2,0; im einzelnen siehe Einschriebe im Bebauungsplan - Nutzungsschablone - | |
|-------|--|---|--|
| 2.2.1 | Zahi der Vollgeschosse (§ 18 HauNVO und § 2 (BO) | 1, 11, 1 + 1 D, II + 1 D, III D = Dachgeschoß; im einzelnen siehe Einschriebe im Bebauungsplan + Nutzungsschablone + | |
| | | Die Zahl der Vollgeschesse wird gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt. | |
| 2.3 | Bauweise | Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO. Buchstabe "g" = geschlossene Bauweise. | |
| 2.3.1 | Abweichung im Sinne der geschlossenen Bauweise | Der Buchstabe "g" in der Nutzungs- schablone bedeutet die Angabe dieser Bauweise innerhalb der von Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Bereiche | |
| 2.4 | Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) | Die im Bebauunysplan eingetragenen First- richtungen sind zwingend einzuhalten. | |
| 2.5 | Tiefgarage auf dem Grundstück Geb. Nr. 8 (NEU) Schloßstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) | Die Lage der Ein- und Ausfahrt der Tief- garage ist im Bebauungsplan eingetragen. | |
| 2.6 | Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 9 Abs. 2 8BauG) | Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist, sofern notwendig, durch die Höhenan- gaben im Bebauungsplan festgesetzt. | |
| 2.7 | Gehrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) | Die im Plan mit "gr" gekennzeichneten Flächen sind zu Gunsten der Allgemein- heit zu belasten. | |
| 2.8 | Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) | Die im Plan wit "fr" gekennzeichneten Flächen sind zu Gunsten der Anlieger zu belästen. | |
| 2.9 | Folgende Gebäudeteile sind nach § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen, sofern sie die Baugrenzen überschreiten: | | |
| | Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Rernassen, Veranden, Sonnenschutzeinrichtungen (feststehend) und Blumen- fenster | | |
| | zulässig sind als Überschreitungen: | | |
| | Baugrenzen dürfen auf die gesamte (überschritten werden, sofern sie ni rechtlichen Bestimmungen zuwiderlau | Gebäudeseite und einer Tiefe von max. 1,50 m oht den jeweils geltenden bauordnungs- ufen. | |
| 2.10 | Köhenlage von Neu- und Umbauten | | |
| | Die Höhenlage dieser baulichen Anlagen ist im Planinhalt festgesetzt; die Hönenangahen beziehen sich auf müber NN und auf die EG-Fußbodenhöhe (EFH). | | |
| | Die Endgeschoßfußbodenhöhe der Gebä bauamt bis max. 50 cm nach oben ode | ude kann an Ort und Stelle vom Stadt- r unten geändert werden. | |
| | | | |

2.11 Schutzflächen

Die im Planinhalt festgesetzten Schutzflächen (Sichtfelder) sind von jeder Bebnuung oder Bepflanzung über 70 cm ilche freizuhalten, ausgenammen hachstämmige Bäume.

Mit Leifungsrechten zu belostende Flächen sind im Planinhalt gekonnzeichnet.

2,12 Weitrere Festsetzüngen im Rahmen des § 9 5BauG:

- siehe Einzeichnungen im Gesteltungsplan -

BADORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6,1972, geänlicht durch das Gesetz zur Änderung der LBO vom 12.2,1980 (Ges.BI. Seite 116)

3.1 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie den historischen Baubestand der Umgebung, insbesondere dessen maßstäbliche Gegebonheiten und Gliederungsmerkmale nicht beeinträchtigen.

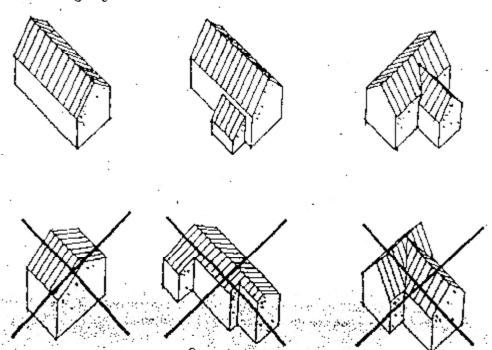
Dabei sind insbesondere die maßstäblichen Gegebenheiten und die Gliederungsmerkmale des verhandenen Baubestandes zu berücksichtigen.

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsorbeiten, haben bezüglich Werkstoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung der Erhaltung und Neugestaltung des bestehenden Ortsbildes zu dienen.

13.2 Backärper und Dachgestaltung

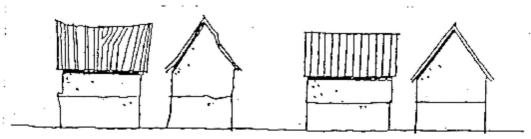
3.2.1 Die vorherrschende Gebäudeform des rechteckigen 2-geschossigen Baukörpers, Dachgeschoßausbau und Satteldach ist zu erhalten.

Bestehende Einzelbaukörper dürfen gestellterisch weder in der Fassade nach im Dach zusammengezogen werden.



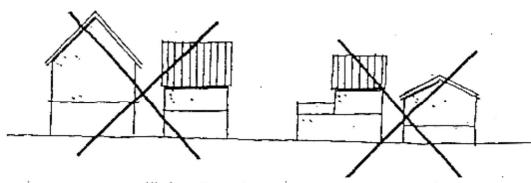
- 3.2.2 Zur Erhaltung der Saufichen Struktur sind bei Baufölligkeit geschützte Einzelgebäude oder Gebäudeensembles im selben Volumen wieder zu errichten.
- 3.2.3 Varhandene Obergeschoßvorkragungen und Dachüberstände sind bei zubehalten.
- 3.2.4 Die Ausbildung von Arkaden ist dann zulässig, wenn die Umgebung nicht beeinträchtigt wird und soweit sie im Bebourngsplan vorgesehen bzw. Festgesetzt sind. Bezeichnung im Bebourngsplan "A" = Arkaden

Die unterschiedliche Höhe und Breite der Geböude in einer Straßenflucht ist beizubehalten. Dies gilt auch für unterschiedliche Troufhöhen.

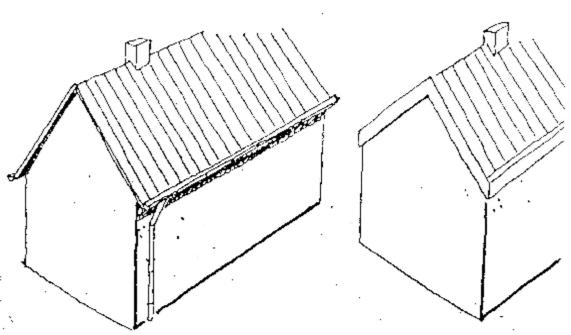


Historischer Bestand, baufällig

maßstäblicher Wiederaufbau

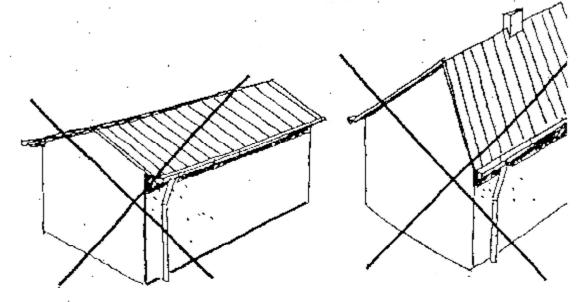


- Wiederaufbau nicht maßstabsgerecht
- 3.2.5 Dachform und Dachdeckung
- 3.2.5.1 Dächer sind in der Houptsache als steilgeneigte Dächer mit 47° bis 60° Dachneigung und Biberschwanzziegeldeckung auszuführen. Die Verwendung von Kupfer ist bei Dachaufbauten, Erkern und Vorsprüngen, zulässig. Bei Neigungen bis 38° sind rote Flachdachziegel zulässig.
- 3.2.5.2 Dächer mit ungleichen Neigungen sowie flachere Dachneigungen als 30° sind nicht zugelassen.
- 3.2.5.3 Forbe der Dachdeckungen: bei Neubauren und Limbauten ziegelnot, bei bestehenden Bewanlagen not bis rotbraun. Graue und sohwarze Täne sind nicht zugelassen.
- 3.2.5.4 Ortgänge sind mit Windbrettern oder Zahnleisten, die Traufen als Holzgesimse mit vorgehängten Rinnen auszugestalten.
- 3.2.5.5 Auf jedem Gebäude ist nur 1 Außenantenne zulässig, wenn nicht ganz auf Außenantennen (Kabelfernsehen) verzichtet wird. Mit dieser Antenne ist ein Mindestabstand von 6 m, gemessen von der Straßanfront einzuhalten.



Ortstypisch ist das Gebäude mit allseitigem Sachvorsprung und unverdeckter Dachrinne Die sichtbare Dachstärke ist schmal.

Verdeckte Dochrinnen,breite Sesimsbänder und fehlende Dachvorsprünge fügen sich weniger gut in das Ortsbild ein.Diese Gestalungsart sollte vermieden werden.



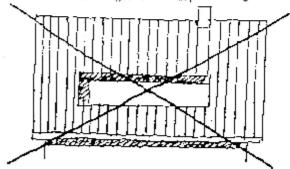
Däcker mit geringer Bachmeigung oder Dächer mit ungleichen Dachmeigungen können das Ortsbild empfindlich stören.

- 3.2.6 Degraufbauten, Docheinschnitte, Dochfenster und Sonnenkallestoren
- 3.2.6.1- Die Gesamtlänge von Dechaufbauten und Dacheinschnitten derf die H

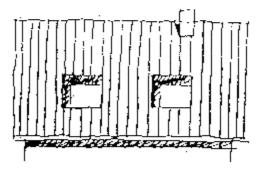
 üffe der Geb

 änge nicht überschreiten. Dacheinschnitte mit Breiten von

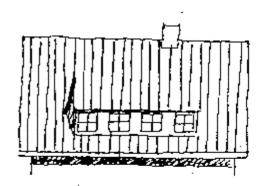
 über 2,50 m sind zu untergliedern. Abstand vom Giebel mind. 2,50 m.
- 2.6.2 Pro Dachfläche sind höchstens 2 liegende rechteckig längliche Dachfenster bis zu einer Einzelgröße von lijgm zulässig.



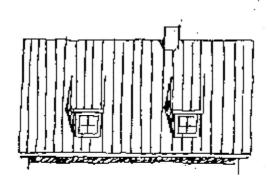
Breite Dagbeinschnitte zerstören die Wirkungider Dachfläche.



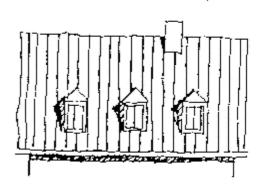
Kleinere Dacheinschnitte beeinträchtigen die Wirkung des Daches weniger stark.



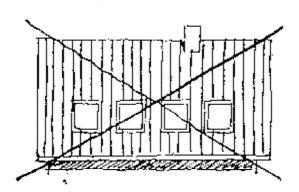
Breite Schleppgaußen wirken durch die eicheitliche Dachdeckung kaum störend.



Gestalterisch besser wirken jedoch in jeden Fall Einzelgauben.

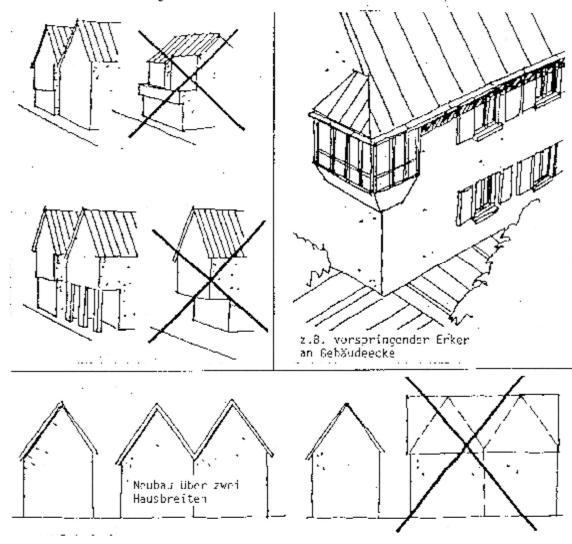


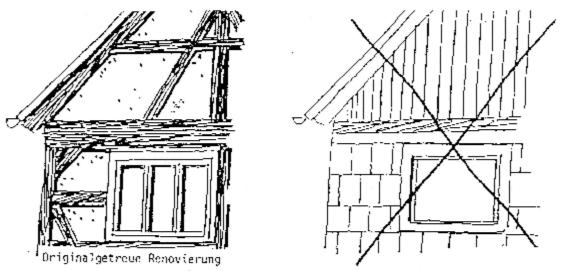
oder einzelne Giebelluken.



Liegende Dachfenster wirken wie Spiegel.

- 3.2.7 Außerwände (Fassaden), Proportionen, Wandöffnungen
- 3.2.7.1 Die einnehnen Wandflüchen sind als zusammenhöngende Ebenen auszweitklen. Vorsprünge von Wandflächen in Obergeschossen gaganüber Erdgeschossen und Sockeligeschossen sind nur bis max. 0,50 m zugetassen.
 - Zugelessen sind einzelne vorspringende B**auteile wie Erker**. Vordöche: und Balkone, sowie Arkaden in den Erdgeschessen, sofern im Bebauungsplan Festsatzungen für Arkaden enthalten sind.
- 3.2.7.2 Wehn mehrere Geböude zu einem Gebüude zusammengefaßt werden, sind die Fassaden ensprechend den bisherigen Hausbreiten zu gliedern.
- 3.2.7.3 Denkmalgeschlitzte Gebäude sind in ihrer originalen Substanz, Kulturdenkmale in Proportion und Material zu erhalten; z.B. bei Restaurationen von Fassuden oder Fassudenteilen. Dasselbe gilt für "zu erhaltende" Gebäude mit Planzeichen " E ".





3.2.7.4 Sämtliche Wandöfinungen wie Ferster, Yüren und Schaufenster sind rechteckig stehend auszubilden.

Liegend ausgebildete Öffnungen sind zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten so unterteilt sind, daß rechteckig stehende Formale gebildet werden.

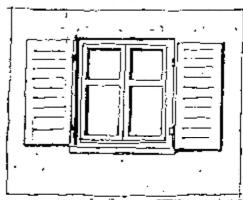
- 3,2.7.5 Die Oberflächen der Außenwände sind zu verputzen.
 - Fachwerke müssen erhalten bleiben, Ausfachungen sind zu verputzen.
 - Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Metall, Kunststoff, Asbestzement oder Beustaffimitationen, sowie aus Natur- und Betanwerkstein mit "glänzender" Oberfläche sind nicht zulässig.
 - Holzverkleidungen sind im Einzelfall zugelassen.

3.2.7.6 Forbgestaltung

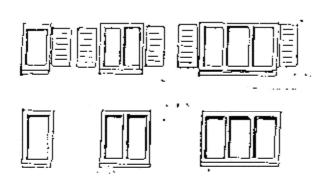
Folgende Farbtöne dürfen beim Fassadenanstrich oder bei Verkleidungen nicht verwendet werden:

- "refines Schwarz" oder sehr dunkle Faratone (Remissionswerte von 0 15),
- "reines Weiß" (Remissionswerte von 95 100);

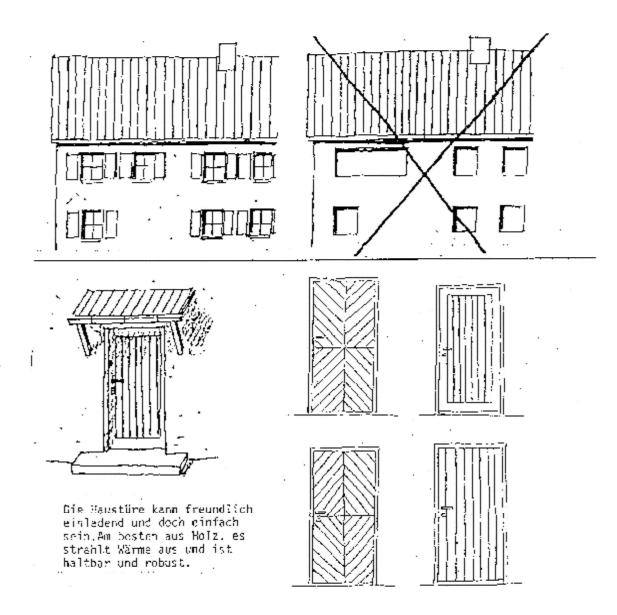
des sogenannte "gebrochene Weiß" ist zulässig.



Das Fenstom, Auge des Hauses, ein kompliziontes, aber schönes Detail.



Mit oder ohne Fensterläden oder waagrechte Fonstersprossen,immer sollte das stehende Rechteck orscheinen.



Der Forbleitpien "Ochsenhausen - Bereich Morksplatz" wird der Forbgesteitung besonders im Kernbereich Marksplatz / Rathaus und in den anderen Bereichen des Bebestungsplanes "Stadtmitte" empfehlend nach den im Farbleitplan dargestellten harbtörien und Beschreitbungen zugrundegelegt.

Die Farbgebung en Kulturdenkmalen ist von dem Bestand bzw. von dem durch Untersuchung gesicherten Befund abhängig: ist der historische Befund nicht feststeilbar, so hat die Farbgebung so zu erfolgen, daß Rücksicht auf das räumliche und räumlichforbige Milieu der Umgebung genommen wird.

THE THE THE PERSON THE STREET STREET

Verputzanstriche sind mit Kolk- oder Mineralfarben durchzuführen.

3.3 Weitergehende einschränkende und detaillierte Gestelbungsvorschriften

3.3.1 Gestallung des Enlgeschasses

in den Enlgeschossen ist der ursprüngtliche Sockelchalakter zu erhalten. Trogende Bauteille müssen deshalb zur Straße hin unverdecht sichtbar bleiben. Etz die Pfeiller sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

> Breite 50 cm Fiefe 30 cm

Wa Pfeiler mit einer Tiete von mind. 50 cm unverdeckt steben, kann deren Breite bis auf 35 cm verringert werden. Der Pfeilerabstand darf löchstens 4,60 m betragen. Erdgeschoßpfeiler und -öffnungen sind konstruktiv tolgerichtig zur Struktur der Obergeschosse anzuerdnen.

3.3.2 Gestaltung der Obergeschosse

Die Obergeschosse der Gebäude sind, wo vorhanden als Fachwerk, sonst als Putzfassade zu gestalten. Bei wesantlichen Umbau-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die auch die äußere Fassadengestaltung herühren, ist zwischenzeitlich verputztes Fachwerk freizulegen, wenn dies zumurbar ist und die bisherige Fassadengestaltung des Straßenbild stört.

Fenster in Obergeschossen müssen wie folgt ausgeführt werden:

- a) bis 0,80 m Höhe oder Breite: einflügelig mit oder ahne Sprossenteilung;
- b) über 0,80 m bis 1,10 m Höhe und Breite: einflügelig mit einer Kreuzsprosse oder zweiflügelig mit oder ohne Sprossenteilung;
- c) <u>uber 1,10 m bis 1,40 m Höhe oder Breite:</u> zwelflogelig mit und ohne Sprossen oder einflügelig mit Sprossenteilung. Die senkrechte Sprosse ist breiter als die Quersprosse auszubilden.
- d) Uber 1,40 m bis 1,80 m Mohe oder Breite: zweiffügelig, wobei jeder Flügel mit senkrechten und Gruer- Sprossen auszubilden ist, oder dreiflügelig mit Sprossenteilung, ausnahmsweise auch ahne Sprossen, wenn zweiffügelige Fonster ohne Sprossen vorbanden sind. Die Anardnung von Kämpfern ist möglich, im Einzelfall sogar wünschenswert.
- e) Grandsätzlich sied nur Holzfenster zulässig.
- t) Sofern im Erdgeschaß Wohnräume untergebracht sind, gelten die Ziffer a) e) entsprachend.

Sprassen sind an der Außerseite der Fenster anzubringen.

<u>Klappläden</u> sind aus Holz herzusteilen. Vorhandene Klappläden dürfen nicht entfernt werden.

Balkone oder Loggien - sind auf den Straßenseiten nicht zulässig.

3.3.3 HoustGren and Schoufenster

Für Heuseingänge sind Holztüren mit Rahmen und Fallung oder aufgedoppelte Türen zu verwenden. Ausnahmen können Sei Hauseingangstüten im Zusammenhang mit der Schaufensteranlage zugelassen werden.

Schaufenster dürfen nur im Erdgeschoß eingebaut werden. Sie müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Konstruktion eingefügt werden.

Die Brüstung des Obergeschosses und das darunterliegende Geschaßgesims dürfen gestellterisch nicht in die Ladenfront einbezogen werden.

3,3.4 Sonnenschutzanlagen

Schröge Vordächer an den Straßenseiten sind zulässig, wenn sie mit Biberschwonz-, Mönch + Nonnen-Ziegeln oder Holzschindeln eingedeckt werden, oder wenn sie mit Kupferblech, abgeteilt durch Stehfülze, abgedeckt werden. Als Unterkonstruktion ist Holz oder Stahl zu verwenden.

im Erdgeschaß sind an den Straßenseiten außer Klapptäden nur Markisen zulässig. Die Markisen dürfen im eingerollten Zustand nicht mehr als 20 cm über die Erdgeschaß-flucht herausragen. Bei Breiten von über 4,00 m sind die Markisen zu unterteilen.

Markisen in Korbform sind nur bis 1,50 m Breite über Ladeneingängen und über Schau-Fenstern zulässig. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem oder glähzenden Kunststoff bestehen; er darf auch keine grellen Farben aufweisen.

3.3.5 Putz and Farben

Als Außenputz sind gescheibte Putze zu verwenden. Rauha Putze sind nur ausnahmsweise an Sockalgeschossen zulässig.

Für Putzanstriche sollen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden. Ziffer 3.2.7.6 der Festsetzungen ist für die Forbgestaltung maßgebend.

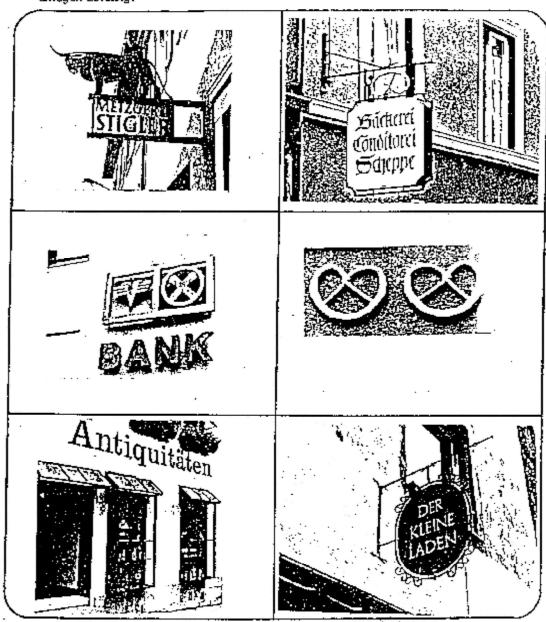
3.4 Werbeanlagen

3.4.1 Werbeanlagen d\u00fcrfen den jeweils vorhandenen oder beabsichtigten, durch Ma\u00e4stab, Form, Farbe und Belauchtungsst\u00e4rke gebildeten Charakter der Umgebung nicht beeintr\u00e4chtigen.

3.4.2 Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht h\u00f6her sein als 40 cm; Zeichen k\u00f6nnen abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breifer als 55 cm sind.
- 3.4.3 Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teifen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein.
- 3.4.4 Vorhandene historische oder gestalterisch einwandfreie Ausleger (Stechschilder) sind zu erhalten.

- 3.4.5 Werbeanlagen sind out die Erdgeschoßzone zu beschräcken. Nur wehn eine ungemestene Werbung im Erageschaß nicht möglich ist, kann ausnahmsweise eine Werbeanlage in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses genehmigt werden.
- 3.4.6 Benachbarte Werbeanlagen sind auteinander abzostimmen.
- 3.4.7 Antagen der Außenweißung sind nicht zulässig, wenn sie als Leuchtschriften oder Leuchttransparente aufgestellt oder angeorgabt werden. Dies gilt nicht für indirekt beleuchtete Anlagen. Ferner sind nicht zulässig, Anlagen mit wechselnden Licht, 64nklicht oder Tageslichtrücksmaßischildern.
- 3.4.8 Schaukasten und Automaten sind nur in Possogen oder als Bestondteile von Schaufensteranlogen zulässig.



Erfolgreiche Berbung kann zugleich zusätzlicher

- 3.5 Gelündegestaltung:
 - Auffüllungen und Abgrabungen sind baugenehmigungspflichtigt. Geländeveränderungen sind in den Baueingabeplänen mit Hähenangaben, bezogen auf NiN, darzestellen.
- 3.6 Müllternenbehälter sind in den Bauvarlagen derzustellen.
- 3.7 Geregen
- 3.7.1. Geregen sind im oder em Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflöchen zun gelossen, in Verbindung mir dem Hauptgebäude in derselben Dochneigung. Flochdochgoragen sind mit einem brustungsähnlichen schrögen Dochansatz mindestens 90 am hach geszuführen und mit Biberschwanz-, Mörich + Nonnen-Ziageln oder Halzschindeln einzudecken.
- 3.7.2 Garagen an Grundstücksgrenzen bzw. im Grenzabstand sind planungsrechtlich mit Dachneigung It. Darstellung im Gestaltungsplan zogehassen.
- 3.7.3 Die Garagenfußbodenhöhe ist in den Baweingaboplänen anzugeben.
- 3.8 Einfriedigungen
- 13.8.1 Zulässig an öffentlichen Straßen und Plätzen

Sackelmouern bis 0,20 m über OK Gehwag bzw. Bordsrein mit Heckenhinterpflanzung, Holzzäund mit Heckenhinterpflanzung.

Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohr oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflaszung, Stacheldrähte sind unzulässig.

- 3.8.2 max. Höber 1,00 m
- 3.8.3 Hähere Socket- und Stützmauern sind im Einzelfall zugelassen, sofern sie zur Hausgestaltung natwendig sind. Sie sind genehmigungspflichtig.

GENEHMIGUNGSPFLICHT

- 4.1 Folgende Verhaben bedürfen der Baugenehmigung:
- 4.1.1 Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen en oder in Anlagen und Einrichtungen (z. 8. Hersteilung oder Änderung von 10:- und Fensteröffnungen oder sonstigen Öffnungen in Wänden und in der Unahflüche).
- 4.1.2 Die Herstellung oder Veränderung von Einfriedigungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbat sind.
- 4.1.3 Werbeanlagen mit mahr als 0,2 cm Größe.
- 4,2 Mit dem Bouantrag für die abligen Moßrichmen ist eine maßstatigerechte Danstellung des bestehenden Zustandes unter Einbeziehung der angrenzenden Gebäude einzureichen.

4.3 Ausnichmen

Ausnahmen von nicht zwingenden baurechtlichen Vorschriften können gewährt werden, wenn die in § 94 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 5. MACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FINWEISE
- 5.1 Die Editungen für elektrische Erergieeitwichtungen werden in Erdkahet vorlegt.
- 5.2 Fernmeldeleitungen werden nach den Vorschriften und Bestimmungen der Deutschen Bundespost verkabelt.
- 5.3 Der Listenentwurf des Landesdenkmalamts Boden-Württemberg Außenstelle Tubingen über Kulturdenkmale im Planbereich ist zu berücksichtigen. Er liegt als Anlage Wesen Festsetzungen bei.

6. PLANUNTERLAGEN

Die Planunterlagen wurden nach den Katasterunterlagen des Staatlichen Vermessungsamts Biberach vom Vermessungsbüro Franke, Biberach, am 15.6,1979 im Maßstab 1 : 250 gefortigt.

Aufgestellt:

Ochsenhausen, den 15. März 1982

tropp

Stackhavamt:

Behavingsplan "STADIMITTE"

ANLAGE zu den örtlichen Bauvorschriffen und textlichen Festsetzungen

AUSZUG ous dem

Listenentworf des Landesdenkmalants Baden-Württemberg – Außenstelle Tübingen – über Kulturdenkmale im Planbereich "Stadtmitte"

(mitgeteilt am 7.3.1980 durch das Landesdenkmalam: Boden-Wücttemberg - Außenstelle rüblingen)

| Straße/Haus-Nr. | Objektbeschreibung |
|-----------------|--|
| Schloßtraße 6 | Zweigeschossiges Sotteldachhaus, Obergeschoß Fachwerk, 17./18. Jh. |
| Schloßstraße 7 | Hotel Adler Zweigeschossiges Sotteldachbaus mit Arkadenanbau, 18. Jh. |
| Poststraße 22 | Zweigeschossiges Satteldachhaus, Giebel 18. Jk. |
| Poststraße 24 | Hotel Post Zweigeschossiges Satteldachhaus, Giebel durch Gesimse gegliedert, 18. dh. |
| Mesktplatz 1 | Rathaus Dreigesotiossiges Walmdochhaus, 1606 als Frucht- schranne des Klasters erbaut. |
| Marktplatz 4 | Ehem. Gesindewohnung des Klosters. Zweigeschassiges traufseitigas Wahnhaus, 18. Jh. |
| Marktolletz 5 | Ehem. Gesindewohrung des Klosters. Zweigeschossigus traufseitiges Wohnbaus, 18. Jh. |
| Marktplatz 7 | Zweigeschassiges Walmaachhaus, im Kern 18. Jk. |
| Merktplatz 30 | Zwaigeschossiges Sattaldachhaus, Giebel durch Gesims gagliedezt, 18. Uh. |
| Schlaßstroße 2 | Zweigeschossiges Walmdochhaus, 18. Jh. |
| Behnhotstraße 8 | Zweigeschossiges Sorteldachhaus, Giebel durch Gesimse gegliedert, 18./19. Jh. |
| |) |

| StraSe/Hous-Nr. | | Objekt |
|-----------------------|----|--|
| ðainkafstrælle 9 | Ą. | Wirtschaft "Grüner Boum" Zweigeschossiges Satteldachhaus mit Fassadenmaleraien von Alch, ca. 1910. |
| Bahnhofstraße 11 | | (Wohn- und Geschäftshaus) Hausmadonna, 18. Jh. |
| Josef-Gabler-Straße 4 | | Zweigeschossiges Bauernhaus, 18. Jh. |